

Pflichtenheft

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77*d* KVV

Empfehlungen zu den Inhalten und dem Nutzerkreis eines nationalen Monitoringsystems zur Qualität der Leistungen im Gesundheitswesen

Datum der Publikation: 15.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffe und Abkürzungen	3
2.	Einleitung, Zweck des Dokuments	4
3.	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	5
4.	Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien	10
5.	Zuschlagskriterien	11
6.	Evaluation	13
7.	Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots	15
8.	Besondere Bestimmungen	17
9.	Administratives	18
10.	Anhänge	23

1. Begriffe und Abkürzungen

Begriffe / Abkürzungen	Definition / Erklärung
Angebot	Angebot um Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung
Anbietende	Unternehmen, Institutionen oder Personen, die ihr Interesse an der Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung mittels eines Angebots eingeben
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBI	Bundesblatt
ВКВ	Beschaffungskonferenz des Bundes
CV	Curriculum vitae
d, f, i, r, e	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, englisch
EK	Eignungskriterium
EQK	Eidgenössische Qualitätskommission
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
wто	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation)
ZK	Zuschlagskriterium

2. Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand (Projekt) verfolgt und erreicht werden sollen. Das Pflichtenheft regelt Vorgehen und Form der Angebotsseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹ und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)² als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das vorgesehene Projekt stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die an eine Dritte/einen Dritten übertragen wird. Der Aufwand, um das Projekt durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss Art. 58c Abs. 1 Bst. b KVG und Art. 58d KVG). Das Interesse an einer Übernahme der Aufgabe ist mittels Gesuch (im Dokument als Angebot bezeichnet) einzugeben.

Im Folgenden wird die Beschaffungsstelle als Abgeltungsgeberin, die interessierten Unternehmen, die ein Angebot einreichen, als Anbietende bezeichnet.

Dieses Pflichtenheft ist ein technisches Dokument, das in der Fachsprache der Beschaffungsinstanzen der Bundesverwaltung geschrieben ist. Sollten Sie Verständnisfragen haben, zögern Sie nicht, uns auf eqk@bag.admin.ch eine Mitteilung zu senden. Wir werden anschliessend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

¹ SR 832.10

² SR 832.102

3. Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage

Am 21. Juni 2019 haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit verabschiedet. Im Rahmen dieser Revision setzte der Bundesrat die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ein. Die EQK ist eine ausserparlamentarische Expertenkommission. Sie unterstützt den Bundesrat bei der Förderung der Qualität in der medizinischen Leistungserbringung im Rahmen des KVG. In der EQK sind die Leistungserbringer, die Kantone, die Versicherten und die Patientenorganisationen sowie Personen der Wissenschaft vertreten.

Der Bundesrat gibt der EQK in seinen <u>Zielen zur Qualitätsentwicklung 2021–2024</u> die Entwicklung eines nationalen Monitoring-Systems zur Qualität der Leistungen vor:

Handlungsfeld Evidenzbasierte Entscheidungsfindung

Ziel E1: Das nationale Monitoring-System ist aufgebaut und wird betrieben.

Die Leistungserbringer weisen regelmässig aus, dass sie die Erkenntnisse aus den erhobenen und analysierten Daten umgesetzt haben. Mit dem Ziel voneinander zu lernen, vergleichen sie zudem ihre Ergebnisse mit ihren «peers».

Die Qualitätsvertragspartner richten die Qualitätsmessungen im Rahmen der Qualitätsverträge darauf aus, dass die Leistungserbringer die Zielerreichung und Massnahmenumsetzung überwachen und bewerten sowie allfälligen Handlungsbedarf feststellen. Die Qualitätsvertragspartner beurteilen den Stand des Monitorings der Leistungserbringung basierend auf dem Wissen aus den Qualitätsmessungen.

Die EQK hat ein nationales Monitoring-System konzipiert und fängt an, damit die Qualität der Leistungen im Zeitverlauf zu überwachen und zu bewerten. Sie beauftragt dazu die Neu- und Weiterentwicklung von Qualitätsindikatoren zu allen Dimensionen der Qualität, in allen Bereichen der Leistungserbringung und nimmt eine Auswahl in ihr Monitoring auf.

Die EQK vergab 2022 ein erstes Mandat zur Erarbeitung der Grundlagen an das Swiss Learning Health System (SLHS; Lead: Universität Luzern). Das Mandat befasste sich mit dem Ziel der EQK, ein Monitoringsystem für die Fachleute zu entwickeln, und zusätzlich mit einem zweiten Ziel, nämlich eine nationale Navigationsplattform (Dashboard) für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.³ Der Bericht ist unter dem Titel «Quality Monitoring and Public Reporting: Recommendations for the Swiss Healthcare System»⁴ auf der Webseite der EQK (www.bag.admin.ch/eqk) veröffentlicht. Das Team des SLHS befragte verschiedenste Stakeholder an mehreren Workshops (fünf Experten-Workshops nach Dienst-

³ Bemerkung: Für das aktuelle Pflichtenheft ist nur der erste Auftrag relevant.

⁴ Vogel J, Sapin M, Kuklinski D, Walker C, Mantwill S, Havranek M, Sabariego C, De Pietro C, Burgstaller J, Peytremann-Bridevaux I, Geissler A. 2024. Quality Monitoring and Public Reporting: Recommendations for the Swiss Healthcare System. Report Mandated by the Federal Quality Commission. Federal Quality Commission. Bern.

leistungsbereich und zwei Workshops für ein allgemeines Publikum) nach Ihren Bedürfnissen und Vorstellungen.

Die Empfehlungen aus dem Bericht zum Monitoringsystem sind (Zusammenfassung, S. 11):

- (I) Das Qualitätsmonitoring sollte ein Kooperationsprojekt zwischen Leistungserbringenden und Regulierungsbehörden sein, mit dem gemeinsamen Ziel, die Qualität der Leistungen in allen Bereichen des Gesundheitswesens weiterzuentwickeln und zu verbessern.
- (II) Das Qualitätsmonitoring sollte sich auf die Ergebnisqualität und gegebenenfalls auch auf die Prozessqualität konzentrieren, wobei sektorübergreifende Interdependenzen zu berücksichtigen sind.
- (III) Im Rahmen des Qualitätsmonitorings sollten aktuelle Daten mit einem hohen Detaillierungsgrad verwendet werden.
- (IV) Für das Qualitätsmonitoring und die öffentliche Berichterstattung sollten bestehende Datenquellen und Initiativen genutzt werden. Zudem sollte eine Bestandsaufnahme bestehender Quellen und Aktivitäten erfolgen.

Ein weiteres Schlüsselelement war die Forderung, dass die Leistungserbringenden die Informationen tatsächlich für Qualitätsverbesserungen nutzen können (actionability) (S. 119). Und ebenfalls wurde das Thema der Rechenschaftspflicht (accountability) betont, wobei betont wurde, wie wichtig es ist, nur Qualitätsinformationen zu sammeln, zu überwachen und zu veröffentlichen, für die die Anbieter verantwortlich sind. (S. 120)

In der Zusammenfassung zu den Experten-Workshops hielten die Autorinnen und Autoren ausserdem fest:

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Experten-Workshops hatten klare Forderungen, wer in das Qualitätsmonitoring involviert sein soll und wie das Qualitätsmonitoring aussehen soll, nicht zuletzt, weil das Qualitätsmonitoring bereits von verschiedenen Kantonen, oft unterstützt von Fachorganisationen, für fast alle Gesundheitsbereiche durchgeführt wird. (...) Schliesslich zeigten sich die Vertreter der Leistungserbringer generell offen für eine konstruktive Qualitätsüberwachung durch die Regulierungsbehörden. (S. 129)
- Die Regulierungsbehörden benötigen aus ihrer Sicht ebenfalls ein Instrument zur aktiven Überwachung der Leistungserbringer, wobei der erforderliche Detaillierungsgrad breiter gefächert ist, z. B. wäre eine aggregierte Ergebnisqualität pro Anbieter ein guter erster Schritt, um einen Dialog über die Qualität einzuleiten. (S. 115)
- Schließlich gab es kein klares Votum dafür oder dagegen, dass sich die Kostenträger, d. h. die Interessengruppe der Krankenversicherungen, an der Qualitätsüberwachung beteiligen oder nicht. In einigen Workshops wurde der Kompromiss geäußert, dass die Krankenversicherungen zwar Zugang zu mehr aggregierten Daten, nicht aber zu Rohdaten haben könnten. (S. 115)

Im Anschluss an die Diskussion dieses Berichts hat die EQK beschlossen, ein Mandat auszuschreiben, das Empfehlungen zum Nutzerkreis (mit oder ohne Kostenträger) und den Inhalten eines nationalen Monitoringsystems ausformuliert. Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit diesem Projekt (Beschaffungsgegenstand) verfolgt und erreicht werden sollen.

3.2 Ziele der Aufgabe, die übertragen werden soll

- 1. Empfehlungen zum Nutzerkreis eines nationalen Monitoringsystems zur Qualität der Leistungen sind formuliert.
- 2. Ein Vorschlag mit einer ausgewogenen Auswahl von Qualitätsindikatoren zu allen Dimensionen der Qualität, in allen Bereichen der Leistungserbringung ist gemacht.
- 3. Ein Prozess zur Überprüfung und Adaptation der Auswahl der Indikatoren über die kommenden Jahre wird vorgeschlagen.

3.3 Gegenstand

Dienstleistungsmandat, das zu den Ergebnissen gemäss Punkt 3.2 führt.

3.3.1 Erwartungen

- Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des KVG, sind zu berücksichtigen.
- Das Projekt wird von A bis Z in einem partizipativen Prozess unter Berücksichtigung der kantonalen Behörden (bzw. der GDK), der Verbände der Leistungserbringer, ggf. einzelnen Leistungserbringern, der Krankenversichererverbände und ggf. weiterer Stakeholder durchgeführt.
- Eine Übersicht über die wichtigsten regionalen und nationalen Datensammlungen, die verwendet werden könnten, wird beigezogen oder selber erstellt.
- Bestehende Daten werden wo immer möglich verwendet.
- Auf den Ressourcenbedarf bei der Erhebung der Daten ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Indikatoren sind mindestens auf Leistungserbringerebene darzustellen, ob bestimmten Nutzenden detailliertere Daten zur Verfügung stehen sollen, soll geklärt werden.
- Die Frage der Erhebungsprozesse muss mitberücksichtigt werden (Wege der Datensammlung, Frequenz, möglich Akteure)
- Erkenntnisse der Implementierungswissenschaften im Hinblick auf die Machbarkeit der Verwendung der Empfehlungen werden bei deren Formulierung berücksichtigt.
- Die Empfehlungen werden vor der Abgabe des Berichts an die EQK beim Bundesamt für Statistik und beim Bundesamt für Gesundheit in eine Konsultation gegeben.
- Technische Aspekte der Datenspeicherung und der Darstellung sind in diesem Mandat nicht im Vordergrund. Es ist indessen darauf zu achten, dass die Arbeiten nicht entgegen den technischen Abstimmungen des Bundes (Programm Digisanté) laufen. Im Zweifelsfall muss ein Abgleich gemacht werden, damit keine neuen Standards eingeführt werden. Das Sekretariat der EQK kann die Kontakte vermitteln.

3.3.2 Vorgehen

Es wird erwartet, dass

1) ausgehend von einer Festlegung von Zweck und Zielpublikum und unter Berücksichtigung der Elemente des Berichts des SLHS (siehe Abschnitt 3.1)

- 2) für jede der Leistungserbringerarten, die im KVG (Art. 35) genannt werden, Qualitätsindikatoren ausgewählt werden.
- 3) Zudem sollen bereichsübergreifende Indikatoren, die die Patientenpfade bereichsübergreifend beschreiben, ausgewählt werden.
- 4) Die Indikatoren sollen ein ausgewogenes Bild der verschiedenen Dimensionen der Qualität der Leistungen der unterschiedlichen Leistungserbringer darstellen.
- 5) Ein Prozess zur Überprüfung und Adaptation der Auswahl der Indikatoren über die kommenden Jahre wird auch vorgeschlagen.

Das Vorgehen kann in den oben beschriebenen fünf Schritten erfolgen. Ein anderes Vorgehen ist ebenfalls möglich, muss jedoch in der Offerte begründet werden. Falls Varianten vorgelegt werden, sind ihre Chancen und Risiken und die jeweiligen Kosten und der geschätzte Ressourcenbedarf der Stakeholder darzustellen.

Die Methodik soll für jeden der Schritte dargelegt und begründet werden.

3.3.3 Lieferobjekte

Bezeichnung	Kriterien
Berichtsteil zu jedem der vorge- schlagenen Vorgehensschritte	 Jeder Berichtsteil enthält alle Aspekte gemäss Abschnitt 3.3.1 Dem Berichtsteil ist eine Zusammenfassung mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen vorangestellt. Der Berichtsteil wird in d, f oder e verfasst. Der Berichtsteil wird der EQK vorgestellt.
Projektstatusberichte (kurz, halb- jährlich)	Inhalt gemäss Formular der EQK (d oder f)
Schlussbericht	 Der Bericht enthält die Projektdokumentation und alle Empfehlungen. Dem Bericht ist eine Zusammenfassung mit den Empfehlungen in drei Landessprachen (d,f,i) vorangestellt. Der Bericht selber ist in d, f oder e verfasst. Er wird der EQK vorgestellt und nach Rückmeldung der EQK maximal einmal überarbeitet. Er ist vorgesehen zur Veröffentlichung durch die EQK. Die EQK entscheidet über die Veröffentlichung.

3.3.4 Meilensteine und Termine

Meilensteine und entsprechende Leistungen / Produkte	Geplantes Datum	Zahlungen [%]	
Beginn der Leistungserbringung	01.10.2024	Zu definieren	
Weitere Schritte zu definieren		Zu deliilleren	
Abschluss der Leistungserbringung	30.09.2026	20%	

Der Abschlusstermin des Projektes ist fix vorgesehen.

4. Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Die im Folgenden aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten kann nicht auf das Angebot eingegangen werden.

4.1 Teilnahmebedingungen

4.1.1 Zulassung

Aufgerufen sind alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.1.2 Angebotspreis

Sämtliche Dienstleistungen inkl. Nebenauslagen, Reisespesen, ev. Software-Lizenzen, Sitzungsteilnahme, Berichtswesen und Übergabe an die Abgeltungsgeberin müssen vollumfänglich im Angebotspreis enthalten sein.

4.2 Eignungskriterien

Anforderung an die Anbietenden: Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

EK 1-3: Mindestens ein/e Projektpartner/in muss das Kriterium erfüllen

EK 4: Die Kontaktpersonen der beteiligten Institutionen zur EQK müssen das Kriterium erfüllen.

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen
1	Sehr gute Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitswesens und ausgezeichnete Vernetzung über die Parteien hinweg	Beschreibung anhand der Erfahrung (CV)
2	Erfahrung mit Projekten zur Entwicklung und Auswahl von Qualitätsindikatoren im Gesundheitswesen	Auflistung entsprechender Projekte mit Beschreibung des Vorgehens
3	Erfahrung in der partizipatorischen Umsetzung von Projekten (Patient and Public Involvement) in Zusammenarbeit mit Stakeholdern und einem inter- professionellen Team von Fachpersonen	Auflistung von Projekten, in denen partizipatorisch vorgegangen wurde und Beschreibung der ange- wandten Methoden
4	Sehr gute deutsche, französische oder englische Sprachkenntnisse	Muttersprache oder Nachweise

5. Zuschlagskriterien

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktebewertung der Angebote statt. Die Kriterien werden durch mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt. Die Summe der Punkte mit dem Gewicht multipliziert ergibt die Schlussrangliste.

Nr.	Taxonomie (s. 6.2)	Bezeichnung	Messgrösse	Punkte	Gewicht in %
ZK 1	Тур А	Gesamteindruck	 Das Angebot ist verständlich und sprachlich korrekt verfasst. Die Beschreibung lässt einen roten Faden erkennen. Allfällige Risiken des Auftrags werden benannt. 	0-10	20%
ZK 2	Тур А	Zweckmässigkeit	 Die vorgeschlagene Leistung entspricht insgesamt dem ausgeschriebenen Auftrag. Das Vorgehen ist nachvollziehbar beschrieben. Die Arbeitsschritte und Zeiteinheiten sind realistisch festgelegt. Ein Stakeholder-bezogener Ansatz von A bis Z wird eingehalten. 	0-10	30%
ZK 3	Тур А	Anbieterbezogene Voraussetzungen	 Referenzprojekte zeigen die Erfahrung im behandelten Feld. Referenzprojekte zeigen Erfahrung mit partizipativen Projekten. Die Kompetenzen im Projektteam sind klar festgelegt. Das Projektteam verfügt über genügende und adäquate Kompetenzen und Ressourcen. 	0-10	20%
ZK 4	Тур А	Preis/Leistung	Preis-Leistung ist angemessen.Durchschnittliche Stundenansätze sind angemessen.	0-10	10%
ZK 5	gemäss 6.3	Preis allein	Berechnung siehe Punkt 6.3	0-10	20%
			Total:		100%

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die unter Ziffer 4 und 5 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar strukturiert darzustellen, und eine Bestätigung, dass jedes Eignungskriterium von Ziffer 4.2 erfüllt ist, muss der Offerte beigelegt werden. Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

Wichtig: Die Abgeltungsgeberin behält sich vor, die von Seiten der Anbietenden im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf von den Anbietenden zusätzliche Informationen einzufordern.

6. Evaluation

6.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos	Beschreibung der Aktivität	Vorläufige Planung
1	Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt	15.01.2024
2	Fragen möglich bis	30.04.2024
3	Eingang der Angebote	15.05.2024
4	Zuschlag	Ende Juni 2024

6.2 Taxonomie

6.2.1 Taxonomie-Typen

Die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien erfolgt mittels folgender Taxonomien:

Taxonomie Typ A	Taxonomie Typ B
Die Anzahl Punkte entspricht dem Erfüllungsgrad in Prozent dividiert durch 10.	10 Punkte = Kriterium erfüllt
	0 Punkte = Kriterium nicht erfüllt

6.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung =

Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Option)

Im Vergleich aller Anbieter erhält das jeweils tiefste Angebot die maximale Punktzahl.

Alle Werte, die in einer Brandbreite von 50% des tiefsten zulässigen Angebots liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation zwischen 100% und 150%).

Alle Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 50% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote welche gemäss Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

Formel zur Berechnung des Preises:

Punkte = M x
$$\frac{(Pmax - P)}{(Pmax - Pmin)}$$

M = Maximale Punktezahl

P = Preis des zu bewertenden Angebots

Pmin = Preis des tiefsten zulässigen Angebots

Pmax = Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet (Pmin * 150%)

Rechnungsbeispiel (fiktiv):

Maximal (M): 10 Punkte für den Preis

Pmin = CHF 200'000.00

Pmax = CHF $300'000.00 (1.5 \times 200'000.00)$

Angebot A CHF 200'000.00 10 Punkte

Angebot B CHF 250'000.00 5 Punkte

Angebot C CHF 300'000.00 0 Punkte

Angebot D CHF 320'000.00 0 Punkte

7. Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation haben sich die Anbietenden zwingend an folgenden Aufbau des Angebots zu halten:

Kapitel	Inhalt
1	 Übersicht über Anbietenden (max. 2 A4 Seiten) Name, Bezeichnung Hauptsitz, Adresse, E-Mail Rechtsform Zahlungsverbindung (Bankname, Bankadresse, IBAN, BIC-Code / SWIFT-Code, UID-Nr. (oder MWSt-Nr) Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Erfüllung der Aufgabe (nationale Projektleitung) mit Kontaktdaten Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen zu machen und deren Rolle ist zu beschreiben. Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Anbietenden
2	 Angebot Zusammenfassung des Angebots inkl. Kosten Beschreibung des Projektvorgehens/-ablaufs Beschreibung der allfälligen Option(en) Stellungnahme zu Meilensteinen / Lieferterminen (Ziff. 3.3.4) Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST) detailliert nach Stundenaufwand / Stundensatz Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen. Etwaige Optionen sind separat auszuweisen.
3	 Anhänge Nachweis der Eignungskriterien gemäss Ziff. 4.2 (Vorlage Anhang 1) Unterschriebener Letter of intent aller beteiligten Partner und Subunternehmen Produkt- und Leistungsschwerpunkte der Anbietenden - Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten). Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status von selbständigerwerbenden Vertragspartnern Ausgefüllte und unterschriebene Selbstdeklaration BKB (siehe unter Anhänge)

- Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert.
- Der Umfang des Angebots sollte zehn A4-Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten.
- Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate der Anbietenden aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert.
- Das Angebot muss die Vorgehensweise transparent aufzeigen.

Die Angebotsstellenden bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots,

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.
- dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche Interessenkonflikte der Angebotsstellenden sowie der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

8. Besondere Bestimmungen

8.1 Schutz- und Nutzungsrechte

Schutz- und Nutzungsrechte im Rahmen der Vertragserfüllung werden auf zwei Arten geregelt, je nachdem, wie die von der EQK beauftragten Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ob zusätzliche Ergebnisse von der Abgeltungsempfängerin erzielt werden.

8.2 Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin ergeben, gehen zur Abgeltungsgeberin über. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Schlussberichte mit Ergebnissen) werden im Namen der EQK erstellt und als erstes von der Abgeltungsgeberin veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen den Parteien vereinbart. Die Abgeltungsempfängerin wird als Autorin gelistet, welche die Aufgabe durch die EQK übertragen erhalten hat.

8.3 Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzielt werden, durch die Abgeltungsempfängerin

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung zusätzlicher Ergebnisse ergeben, verbleiben bei der Abgeltungsempfängerin. Bei einer Publikation der Ergebnisse erwähnt die Abgeltungsempfängerin die Übertragung der Aufgabe sowie Finanzierung des Projekts durch die Abgeltungsgeberin.

Die Abgeltungsempfängerin gewährt der Abgeltungsgeberin an den Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, zeitlich uneingeschränktes, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Abgeltungsempfängerin ist die Abgeltungsgeberin berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu nutzen und die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumente und Arbeitsmaterialen frei zu verwenden und weiterzuentwickeln.

8.4 Gewährleistung

Die Abgeltungsempfängerin gewährleistet, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der anderen Partei daraus entstehen.

9. Administratives

9.1 Abgeltungsgeberin

9.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission, c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

9.1.2 Einreichung der Angebote

Es muss sichergestellt sein, dass die Angebote nicht vor Ablauf der Eingabefrist geöffnet werden können. Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Angebote abgegeben werden können:

1. Sie versenden ein Angebot auf Papier und auf einem USB-Stick per Post. Der Umschlag muss wie folgt adressiert sein:

PERSÖNLICH

Monika Diebold Sekretariat Eidgenössische Qualitätskommission c/o Bundesamt für Gesundheit ANGEBOT: Projekt Monitoringsystem Qualität Schwarzenburgstrasse 157 CH-3003 Bern

- 2. Sie geben ein Angebot auf Papier und auf einem USB-Stick an der Loge beim Campus Liebefeld gegen eine Quittung ab. Die Adresse ist dieselbe wie oben. Der Umschlag muss verschlossen sein. Die Loge ist bis 17:00 Uhr offen.
- 3. Sie reichen das Angebot auf elektronischem Weg ein. Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie uns (eqk@bag.admin.ch) in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin informieren müssen. Der Datentransfer muss aktuell über eine Anwendung der Bundesverwaltung erfolgen, damit wir gewährleisten können, dass das Angebot nicht vorgängig von jemandem geöffnet wird. Dazu werden wir Ihnen einen Zugang senden.

Falls Sie nur eine elektronische Version abgeben, muss diese rechtsgültig elektronisch unterzeichnet sein.⁵

Die Angebote dürfen nicht per Mail übermittelt werden!

9.1.3 Letzter Termin für schriftliche Fragen

30.04.2024

Fragen werden fortlaufend per E-Mail beantwortet und mit den Antworten anonymisiert auf der Webseite aufgeschaltet.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

⁵ Informationen: Elektronische Signatur (admin.ch)

Adresse für Fragen: eqk@bag.admin.ch

9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Die Angebote müssen bis am 15.05.2024 bei der unter 9.1.2. genannten Adresse eingetroffen sein. Zu spät eingereichte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Sie werden zurückgesandt.

9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

9.1.6 Verfahrensart

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

9.1.7 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58c Abs. 1 Bst. b, e oder f KVG

9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

9.2 Beschaffungsobjekt

9.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

9.2.2 Laufzeit des Vertrags

2 Jahre

9.2.3 Aufteilung in Lose

Nein

9.2.4 Werden Varianten zugelassen?

Nein

9.2.5 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

9.2.6 Ausführungstermin

Beginn: 01.10.2024

Ende: 30.09.2026

9.3 Bedingungen

9.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST; korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite: http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php

9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

9.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt der/die Angebotsstellende als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss er/sie eine Unternehmung bezeichnen, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Der/die Angebotsstellende führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.5 Subunternehmen

Zugelassen. Zieht der/die Anbietende zur Leistungserfüllung Subunternehmen bei, übernimmt er/sie die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmen mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.6 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmen oder von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern und Angebotsstellenden im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

9.3.7 Vergütung für das Angebot

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

9.3.8 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch

9.3.9 Gültigkeit des Angebots

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und haben eine Gültigkeit von 180 Tagen nach Ablauf des Angebotstermins.

9.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

9.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Antworten seitens der Abgeltungsgeberin mindestens in deutscher Sprache erhältlich sind.

9.3.12 Abreden

Die Angebotsstellenden verpflichten sich, keinerlei Absprachen mit ev. Mitbewerbern zu tätigen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss vom Verfahren. Schadenersatzforderungen seitens der Abgeltungsgeberin bleiben vorbehalten.

9.3.13 Leistungsvereinbarung

Die Angebotsstellenden anerkennen das Recht der Abgeltungsgeberin, Vertragsverhandlungen auf der Basis dieser Ausschreibung nach der Zuschlagsverfügung aufzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Angebotsstellenden werden wegbedungen. Massgeblich für den Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen. Die Abgeltungsgeberin behält sich insbesondere das Recht vor, mit den ausgewählten Angebotsstellenden eine Leistungsvereinbarung nach Art. 77f KVV abzuschliessen.

9.3.14 Ausstand

Die Anbietenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Für Mitglieder der EQK gilt das Reglement der Kommission, das am 28.11.2022 genehmigt wurde.

9.4 Andere Informationen

9.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

9.4.2 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Alle Parteien treffen die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Der/die Abgeltungsempfänger/in kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden umgesetzt und dokumentiert. Alle erforderlichen Sicherheitsunterlagen müssen gültig vorliegen.

Der/die Abgeltungsempfänger/in informiert die Abgeltungsgeberin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, sollten bei der Bearbeitung der Daten Unregelmässigkeiten auftreten, die den vertrags- bzw. gesetzeskonformen Umgang mit den Daten in Frage stellen.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterlieferant/innen en sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der/die Abgeltungsempfänger/in mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

9.4.3 Integritätsklausel

Der/die Angebotsstellende und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der/die Angebotsstellende der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der/die Angebotsstellende nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

9.4.4 Sonstige Angaben

keine

10. Anhänge

10.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Von dem/der Angebotsstellenden auszufüllen	Zur Information
1	Formular Nachweis Eignungskriterien	X	
2	Selbstdeklaration Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) ⁶	X	

-

⁶ Das Formular für die Selbstdeklaration und Informationen dazu befinden sich hier: <u>Selbstdeklarationen (admin.ch)</u>. Die Auftraggeberin, an die das Dokument zu richten ist, ist die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK).